



Betriebsvereinbarung über den Einsatz von visuellen Überwachungssystemen gemäß § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden kurz „Med Uni Graz“) einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal (im Folgenden kurz „Betriebsräte“) andererseits.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für sämtliche Standorte der Med Uni Graz.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 11.04.2018 in Kraft, ist auf ein Jahr befristet und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht drei Monate vor dem Zeitpunkt der automatischen Verlängerung eine der Vertragsparteien schriftlich der Verlängerung widerspricht.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für die im Anhang, welcher einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Betriebsvereinbarung bildet, angeführten, an Standorten der Medizinischen Universität Graz installierten visuellen Überwachungssysteme. Der Anhang liegt bei den jeweiligen Betriebsräten und in der Abteilung Personaladministration nach vorheriger Vereinbarung zur Einsichtnahme in den Bürozeiten auf.

Kameras, die der medizinischen Dokumentation bzw. Lehre und Forschung und nicht der Überwachung bzw. dem Eigen- oder Verantwortungsschutz der Medizinischen Universität Graz dienen sowie Kameras, die Teil von Gegensprechanlagen und Türöffnersystemen sind, sind nicht als Überwachungskameras im Sinne der vorliegenden Betriebsvereinbarung zu qualifizieren und folglich vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

§ 4

Gegenstand

Die gegenständliche Betriebsvereinbarung regelt die Vorgehensweise bei der Einrichtung und Inbetriebnahme von visuellen Überwachungssystemen sowie bei der Speicherung, Auswertung und Verwendung der aufgezeichneten Daten.

§ 5

Zweck der Überwachung

Die Verwendung der visuellen Überwachungssysteme erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Eigentums- sowie Verantwortungsschutzes bzw. zur Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung von strafrechtlich relevantem Verhalten. Die Videoüberwachung dient nicht dem Zweck der MitarbeiterInnenkontrolle.

Jedenfalls ausgeschlossen ist jegliche Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen (Profilingverbot).

§ 6

Einsatzbereich

(1) Der Einsatz von visuellen Überwachungssystemen an Standorten der Med Uni Graz kommt für die nachfolgenden Bereiche in Betracht:

- Eingangs- bzw. Zutrittsbereiche
- separate Eingänge samt jeweiligem Zutrittsbereich
- Fassaden
- Tiefgaragenzufahrt
- besonders schützenswerte Innenbereiche

(2) Die Überwachung kann durchgängig für 24 Stunden täglich von Montag bis Sonntag vorgesehen werden. Gesonderte Abschaltzeiten werden im Anhang ausgewiesen.

(3) Die Installation und Inbetriebnahme von visuellen Überwachungssystemen in Arbeitsräumen gem. § 22 ASchG idgF (z.B. Büros), sowie in Bereichen von Sozialräumen, Umkleiden oder WCs, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgeschlossen von visuellen Überwachungssystemen sind weiters Laborbereiche, sofern Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen (siehe auch Anhang gemäß § 3).

§ 7

Information

Bei jedem visuellen Überwachungssystem ist gut sichtbar ein Hinweisschild (A5) anzubringen, aus dem der Umstand der Videoüberwachung zweifelsfrei hervorgeht.

§ 8

Verschlüsselte Überwachung

Die Videoaufzeichnung hat ausschließlich in verschlüsselter Form zu erfolgen, so dass die Auswertung der aufgezeichneten personenbezogenen Daten nur im Anlassfall unter Verwendung des Schlüssels/Codes möglich ist.

§ 9

Datenarten

(1) Die im Rahmen des Einsatzes der Überwachungskameras aufgezeichneten Daten haben sich zu beschränken auf:

- die Bilddaten der betroffenen Personen (Aussehen, Verhalten), welche sich im videoüberwachten Bereich aufhalten,

- den Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeiten, Standort der Kamera) sowie
- die Zeit der Bildaufzeichnungen (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnungen).

(2) Bei aufgenommenen Personen, welche im Anlassfall identifiziert werden, werden zudem - soweit aus der Aufzeichnung für den/die Auswertende/n erkennbar – die Identität sowie die Rolle des Betroffenen (zB mutmaßlicher Täter, vermutliches Opfer, potentieller Zeuge) vermerkt.

§ 10

Speicherung

Das aufgezeichnete Videomaterial ist vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Löschung der aufgezeichneten Daten hat spätestens nach 72 Stunden zu erfolgen. Eine längere Aufbewahrung ist nur im konkreten Anlassfall für Schutz- oder Beweissicherungszwecke zulässig bzw. wenn die/der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat. Über den Löschvorgang sind Aufzeichnungen (siehe Anhang) zu führen.

§ 11

Rechte des Betriebsrates und Arbeitgebers

(1) Die Betriebsräte haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung zu überwachen und zu überprüfen. Es sind daher alle Belege und Protokolle auf Verlangen des Betriebsrates unverzüglich vorzulegen. Außerdem sind auf Verlangen Auskünfte über das visuelle Überwachungssystem zu geben. Von jeder Anfrage zur Auswertung des aufgezeichneten Videomaterials sind die Betriebsräte unter Angabe von Ursache und Umfang unverzüglich schriftlich zu informieren.

(2) Die Auswertung bzw. Weitergabe aufgenommener Daten ist bei einer Herausgabe- bzw. Offenlegungspflicht gegenüber Gerichten und Behörden zulässig. Die Auswertung des aufgezeichneten Videomaterials erfolgt nach Freigabe durch das Rektorat nur mit Zustimmung der Betriebsräte. Die Auswertung der gespeicherten Daten darf nur erfolgen, wenn der konkrete Verdacht einer gerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Handlung besteht, sowie zur Sicherung erheblicher zivilrechtlicher Ansprüche.

(3) Der Arbeitgeber trifft technische Vorkehrungen, damit eine personenbezogene Auswertung der aufgenommenen Daten ausschließlich unter Mitwirkung der zuständigen Betriebsräte erfolgen kann. Hierzu wird ein Passwortsystem verwendet, das im Anhang zu dem jeweiligen installierten visuellen Überwachungssystem beschrieben ist.

§ 12

Empfängerkreis

Der Empfängerkreis der aufgezeichneten Daten hat sich zu beschränken auf:

- die zuständige Behörde bzw. das zuständige Gericht (zur Sicherung aus Beweisgründen in Strafrechtssachen),
- die Sicherheitsbehörden (zu sicherheitspolizeilichen Zwecken),
- die Gerichte (zur Sicherung von Beweisen in Zivilrechtssachen).

Mit Zustimmung der Betriebsräte kann der Empfängerkreis erweitert werden, soweit dies zur Durchsetzung von rechtlichen Ansprüchen notwendig ist.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Mit Ausnahme des Anhangs (Auflistung der Überwachungskameras der Med Uni Graz, Systembeschreibung, Pläne, aus welchen sich die Anzahl, die Ausrichtung (Winkel) sowie die örtliche

Lage der einzelnen Überwachungskameras ergeben, Passwortsystem, Dokumentation Löschvorgang, Gesonderte Abschaltzeiten, Vorlage Hinweisschild – unverbindliches Muster) bestehen keine Nebenabreden zu dieser Vereinbarung. Spätere Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Betriebsräte, ausgenommen der Tausch defekter Hardware durch funktionsgleiche Komponenten bzw. das Einspielen von Software-Updates zur Wahrung der Systemsicherheit bzw. Behebung von Programmfehlern.

Die Anhänge sind Teil dieser Betriebsvereinbarung und liegen bei den jeweiligen Betriebsräten und in der Abteilung Personaladministration nach vorheriger Vereinbarung zur Einsichtnahme in den Bürozeiten auf.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Restvereinbarung unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

Für den Betriebsrat für das
allgemeine Universitätspersonal:

Für die Medizinische Universität Graz:

AR Bernhard Kohla
Vorsitzender des Betriebsrates für das
allgemeine Universitätspersonal

Univ.- Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor der Medizinischen Universität Graz

Für den Betriebsrat für das
wissenschaftliche Universitätspersonal:

Dr.med.univ. Michael Sacherer
Vorsitzender des Betriebsrates für das
wissenschaftliche Universitätspersonal

MMag. Gerald Lackner
Vizerektor für Finanzmanagement,
Recht und Personaladministration

Graz, am _____